

Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Journalistik (Fachspezifischer Teil)

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 08.12.2016 bis 29.02.2020

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 13. Mai 2013 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 375), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Journalistik in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 11. Oktober 2011 (Brem.ABl. S. 1457) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet ein theoretisches Auslands- und ein praktisches Studiensemester sowie die Bachelorthesis.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 210 Leistungspunkte.

§ 2

Praktisches Studiensemester / integriertes

Auslandsstudium

(1) Auslands- und Praxissemester kann nur antreten, wer in den nach dem Regelstudienverlauf den ersten vier Semestern zugeordneten Modulen mindestens 90 Leistungspunkte erreicht sowie das jeweilige Vorbereitungsmodul (5.1 beziehungsweise 6.1) erfolgreich absolviert hat.

(2) Das praktische Studiensemester findet in der Regel im fünften oder im sechsten Semester statt und dauert mindestens 13,5 Wochen. Es kann in Organisationen, die im publizistischen Markt tätig sind, wie den klassischen Medienbetrieben (Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Hörfunk- und Fernsehredaktionen öffentlich-rechtlicher und privater Sender), sowie auch in Medienbüros und -agenturen, PR-Agenturen und Abteilungen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in politischen, wirtschaftlichen und sozial-kulturellen Organisationen stattfinden.

(3) Das integrierte Auslandsstudium besteht aus einem theoretischen Studiensemester an einer der ausländischen Partnerhochschulen und findet in der Regel, in Abhängigkeit von dem Zeitraum des praktischen Studiensemesters, im fünften oder im sechsten Semester statt.

§ 3

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1. Die Prüfungsleistungen werden neben den in § 7 Absatz 2 AT-BPO genannten Formen auch in Form der medienpraktischen Arbeit erbracht. Eine medienpraktische Arbeit ist eine umfangreiche publizistische Arbeit, die im Rahmen der Praxis- und Projektmodule zum Beispiel als Reportage, Dokumentation, Broschüre oder ähnlichem in gedruckter oder elektronischer Form erbracht werden kann.

(2) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 - mit Ausnahme der Klausur - können in Gruppenarbeit durchgeführt werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. zwei Professoren oder Professorinnen,
2. einer Lehrkraft für besondere Aufgaben,
3. einem oder einer Studierenden,
4. einem Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme.

Die Stimmen der Professoren oder Professorinnen werden mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

§ 5

Bachelorthesis

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1 und der Bachelorthesis.

(2) Die Bachelorthesis kann entweder als

- medienwissenschaftliche Arbeit,

- medienpraktische Arbeit mit einer reflektierenden Dokumentation oder

- empirische Arbeit mit medienwissenschaftlichem Hintergrund

erstellt werden.

(3) Das Thema der Bachelorthesis kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Der schriftliche Teil der Bachelorthesis ist in zwei maschinengeschriebenen, gebundenen Exemplaren sowie gespeichert auf einem gängigen elektronischen Datenträger (zum Beispiel CD-ROM) abzuliefern.

(5) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis beträgt 9 Wochen.

§ 6

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 20% aus der Note der Bachelorthesis und zu 80% aus dem Durchschnitt der Noten der übrigen Module nach Anlage 1.

§ 7

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft und mit Ablauf des 29. Februar 2020 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Fachjournalistik (Fachspezifischer Teil) vom 26. April 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 267), die zuletzt durch Ordnung vom 15. November 2010 (Brem.ABl. 2011 S. 119) geändert wurde, außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Studierende, welche das Studium nach den bisherigen Bestimmungen aufgenommen haben, legen die Bachelorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab. Auf Antrag können sie die Bachelorprüfung nach dieser Ordnung ablegen mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden. Diese Regelung gilt bis zum 29. Februar 2020.

Bremen, den 13. Mai 2013

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlage 1:

Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.